

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 626, § 626 Ausschußfrist; ZPO §§ 286, 320

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 396/76

Urteil des BAG vom 3. November 1977

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 396/76

2 Sa 80/76 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
3. November 1977

gez. Bittner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Hillebrecht und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Peppler und Sickert für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. April 1976 - 2 Sa 80/76 - wird zurückgewiesen.

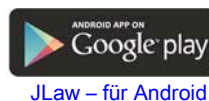
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit April 1973 bei der Beklagten zunächst als Filialleiter beschäftigt. Ihm oblag die Werbung und Betreuung von Kunden (Außendienst) und die Einteilung der innerbetrieblichen Arbeiten. Seit Mai 1975 arbeitete er auf eigenen Wunsch nur noch im Außendienst. Als Vergütung erhielt er zuletzt ein monatliches Gehalt von 2.500,--DM und eine Umsatzprovision von durchschnittlich 300,--DM im Monat.

Am 5. September 1975 verursachte der Kläger mit einem firmeneigenen VW-Transporter einen Verkehrsunfall. Er fuhr mit dem Fahrzeug gegen eine Hauswand. Dabei erlitt er Prellungen und einen Unfallschock. An dem Fahrzeug entstand Totalschaden. Nach der Unfallaufnahme überließ der Kläger seinen Führerschein der Polizei. Die Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,54‰. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde dem Kläger die Fahrerlaubnis durch Beschluß des Amtsgerichts Andernach vom 2. Oktober 1975 vorläufig entzogen. Durch rechtskräftig gewordenen Strafbefehl vom 4. November 1975 wurde gegen den Kläger eine Geldstrafe in Höhe von 750,--DM verhängt; die Fahrerlaubnis wurde ihm für die Dauer von sieben Monaten endgültig entzogen.

Am 6. September 1975 gab die Ehefrau des Klägers der Beklagten telefonisch Kenntnis von dem Unfall; am 8. September 1975 übergab sie dem Inhaber der Beklagten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Kläger. Mit Schreiben vom 9. September 1975 legte die Beklagte dem Kläger nahe, sich nach einem anderen Arbeitsplatz umzusehen, und schlug vor zu versuchen, sich in einem Gespräch wegen des Zeitpunkts des Ausscheidens zu einigen. Am 11. September 1975 übersandte sie ihm einen Kostenvoranschlag über 4.301,13 DM für die Reparatur des Fahrzeugs und forderte den Kläger auf, diesen Betrag baldmöglichst zu zahlen. Der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Kläger erwiderte mit Schreiben vom 15. September 1975 u.a., der Unfall sei nicht auf Trunkenheit zurückzuführen. Am 25. September 1975 fand eine Besprechung zwischen dem Kläger und dem Inhaber der Beklagten statt. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Kläger angeboten, als Monteur weiterzuarbeiten. Dies lehnte er ab. Mit Schreiben vom 26. September 1975 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos, weil er am 5. September 1975 den Unfall in betrunkenem Zustand verursacht, damit das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht habe und außerdem über keine Fahrerlaubnis mehr verfüge.

Mit seiner Klage macht der Kläger geltend, ein wichtiger Grund liege nicht vor. Auch habe die Beklagte die Frist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt, denn spätestens seit der Unterredung zwischen seiner Ehefrau und dem Inhaber der Beklagten am 8. September 1975 sei der Beklagten bekannt gewesen, daß ihm der Führerschein wegen des Verdachts zu hohen Alkoholgenusses abgenommen worden sei. Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 26. September 1975 nicht aufgelöst worden sei und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbestehe.

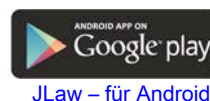
Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und im Wege der Widerklage den Kläger zu verurteilen, 3.976,90 DM als Schadenersatz zu zahlen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe den Unfall am 5. September 1975 schuldhaft verursacht, denn er habe unter erheblichem Alkoholeinfluß gestanden. Ihm sei bekannt gewesen, daß es untersagt sei, Firmenfahrzeuge nach Alkoholgenuß zu benutzen. Da dem Kläger der Führerschein einbehalten und später eingezogen worden sei, habe er die ihm zuletzt ausschließlich übertragene Außendiensttätigkeit nicht mehr ausüben können.

Von der eigentlichen Unfallursache und dem "positiven" Ergebnis der entnommenen Blutprobe habe sie erst am 25. September 1975 durch einen Anruf ihrer Angestellten W bei der Polizeidienststelle in A Kenntnis erhalten. Vorher

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

sei nicht klar gewesen, daß der Unfall auf Alkoholgenuß zurückzuführen sei. Die Ehefrau des Klägers habe bei ihrer Vorsprache am 6. September 1975 erklärt, ihr Ehemann habe nur etwas Wein getrunken gehabt. In seinem Schreiben vom 15. September 1975 habe der Kläger selbst noch darauf hingewiesen, Alkoholgenuß sei für den Unfall nicht ursächlich gewesen. Fristlos habe sie erst gekündigt, nachdem sie am 25. September 1975 Kenntnis von dem hohen Blutalkoholgehalt des Klägers erhalten habe. Die ihm im Innendienst angebotene Tätigkeit habe der Kläger abgelehnt. Im Außendienst könne er ohne Fahrerlaubnis nicht beschäftigt werden.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Teilurteil vom 12. Januar 1976 festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis durch die fristlose Kündigung vom 26. September 1975 nicht aufgelöst worden ist und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und den Kläger mit der Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Feststellungsantrag wegen der Kündigung weiter. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zurückzuweisen, denn das Landesarbeitsgericht hat zu Recht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 26. September 1975 aufgelöst worden ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei angenommen, daß die Kündigung noch innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB erklärt worden ist.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, diese Frist habe erst am 25. September 1975 zu laufen begonnen.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Erst zu dieser Zeit habe der Inhaber der Beklagten zuverlässig Kenntnis von dem Unfallgeschehen und der Trunkenheit des Klägers als Unfallursache erhalten, insbesondere die Nachricht, daß die Blutprobe "positiv" ausgefallen sei. Erst von diesem Zeitpunkt an habe er mit einem längeren Entzug der Fahrerlaubnis zu rechnen gehabt.

2. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß der Kündigende dem Gekündigten gemäß § 626 Abs. 2 Satz 3 BGB die Kündigungsgründe mitzuteilen habe und, weil die Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen erklärt werden könne, sich auch nur auf jene Kündigungsgründe berufen könne, die er im Kündigungsschreiben genannt habe; sogenannte nachgeschobene Gründe schieden aus. Diese rechtliche Wertung werde auch durch die Kollektivregelung des § 102 Abs. 1 BetrVG bestätigt. Im Rahmen der Anhörung habe der Arbeitgeber dem Betriebsrat die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Gründe, die nicht mitgeteilt worden seien, könnten vom Betriebsrat nicht berücksichtigt werden. Sie könnten dann auch später nicht in den Kündigungsprozeß eingeführt werden.

Die Beklagte habe die Kündigungsgründe im Kündigungsschreiben vom 26. September 1975 dargelegt. In diesem Schreiben sei nicht auf das Ergebnis der Blutprobe hingewiesen worden. Auch ohne Kenntnis davon, daß die Blutprobe "positiv" ausgefallen sei, hätte mit längerem Entzug der Fahrerlaubnis gerechnet werden können. Alle anderen Tatsachen seien länger als zwei Wochen vor Ausspruch der Kündigung bekannt gewesen. Die Fahrerlaubnis sei erst nach Ausspruch der Kündigung, nämlich durch den Beschluß des Amtsgerichts vom 2. Oktober 1975, vorläufig entzogen worden. Der Strafbefehl datiere vom 4. November 1975.

3. Diese Rügen sind unbegründet.

a) Entgegen der Ansicht der Revision kann eine Kündigung durchaus auf Gründe gestützt werden, die im Kündigungsschreiben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

nicht mitgeteilt worden sind. Sie können später in den Prozeß eingeführt werden (vgl. BAG 24, 401 [404 ff.] = AP Nr. 65 zu § 626 BGB [zu II der Gründe]; s.auch Leitsatz 3 dieses Urteils).

Zu Unrecht beruft sich die Revision in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Senats vom 12. August 1976 (2 AZR 311/75, AR-Blattei "Betriebsverfassung XIV C" Entsch. 46 = [demnächst] AP Nr. 10 zu § 102 BetrVG 1972). In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob in der Anhörung des Betriebsrats zu einer beabsichtigten ordentlichen Kündigung auch eine Anhörung zu einer außerordentlichen Kündigung gesehen werden könne. Aus § 102 BetrVG kann entgegen der Ansicht der Revision ein Begründungszwang für eine Kündigung gegenüber dem gekündigten Arbeitnehmer nicht hergeleitet werden. § 102 BetrVG regelt ausschließlich die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat im Zusammenhang mit der Anhörung des Betriebsrats zu einer beabsichtigten Kündigung.

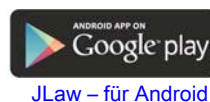
b) Entgegen der Ansicht der Revision ist das Landesarbeitsgericht zu Recht vom 25. September 1975 als dem maßgebenden Zeitpunkt für den Fristbeginn des § 626 Abs. 2 BGB ausgegangen, denn erst an diesem Tag hat der Inhaber der Beklagten sichere Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erhalten (BAG 23, 475 = AP Nr. 1 zu § 626 BGB Ausschußfrist). An diesem Tag hat er erfahren, daß die Alkoholprobe "positiv" ausgefallen war. Erst aus dieser Kenntnis ergibt sich, daß mit einem längeren Entzug der Fahrerlaubnis zu rechnen war. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht zu Recht auf die Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Trunkenheit im Straßenverkehr hingewiesen.

Im vorliegenden Fall ist eine Blutalkoholkonzentration von 1,54‰ festgestellt worden. Entsprechend hat das Amtsgericht durch Beschluß vom 2. Oktober 1975 dem Kläger nach § 111 a StPO vorläufig die Fahrerlaubnis

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



entzogen. Durch Strafbefehl vom 4. November 1975 ist der Kläger wegen eines Vergehens nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Satz 2 und §§ 69, 69 a StGB zu einer Geldstrafe von 750,--DM verurteilt und ihm die Fahrerlaubnis für die Dauer von noch sieben Monaten entzogen worden. Da diese Entscheidungen abhängig waren insbesondere von der hohen Blutalkoholkonzentration, ist die Kenntnis des Inhabers der Beklagten davon, daß die Blutprobe "positiv" ausgefallen sei, als maßgebend für seine Entscheidung zu kündigen, anzusehen. Demnach hat die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB erst von diesem Zeitpunkt, nämlich vom 25. September 1975 an, zu laufen begonnen.

4. Auch die im Zusammenhang mit § 626 Abs. 2 BGB erhobenen Verfahrensrügen der Revision sind unbegründet. Der insoweit maßgebende Sachverhalt ist im angefochtenen Urteil ohne Verfahrensverletzungen festgestellt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, am 6. September 1975 habe die Ehefrau des Klägers der Beklagten telefonisch Kenntnis von dem Unfall gegeben. Am 8. September 1975 habe sie dem Inhaber der Beklagten die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Klägers übergeben. Der Kläger habe in seinem Schreiben vom 15. September 1975 u.a. betont, der Unfall sei nicht auf Trunkenheit zurückzuführen. Durch die Aussage der Zeugin W sei erwiesen, daß der Inhaber der Beklagten erst am 25. September 1975 von dem "positiven" Ergebnis der Blutprobe unterrichtet worden sei.

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe wesentliche Teile der Bekundungen der Ehefrau des Klägers aus ihrer Zeugenvernehmung vom 12. Januar 1976 außer acht gelassen. Die Zeugin habe auf die Frage der Beklagten, ob der Führerschein ihres Mannes weg sei, bejahend geantwortet. Sie habe auch erzählt, ihr Mann habe am Abend des 5. September 1975 einige Glas Wein getrunken und beim Unfall unter Alkoholeinfluß gestanden. Die Ehefrau des Klägers habe dem Inhaber der Beklagten auch erklärt, es sei eine Blutprobe entnommen worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

c) Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht diese Bekundungen der Zeugin nicht unberücksichtigt gelassen. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich ausdrücklich ausgeführt, der Inhaber der Beklagten habe durch den Bericht der Ehefrau des Klägers am 8. September 1975 Kenntnis erhalten, daß der Führerschein des Klägers sich bei der Polizei befinde. Er habe auch gewußt, daß der Kläger vor dem Unfall einige Glas Wein getrunken habe. Ein Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Einbehaltung des Führerscheins sei damit naheliegend und nicht von der Hand zu weisen gewesen. Die Frist des § 626 Abs. 2 BGB habe jedoch erst am 25. September 1975 zu laufen begonnen, denn erst an diesem Tag habe der Inhaber der Beklagten von der Zeugin W erfahren, daß die Alkoholprobe "positiv" ausgefallen sei.

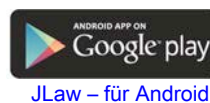
d) Ohne Erfolg rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Bekundungen der Zeugin H W vom 12. Januar 1976 falsch interpretiert. Die Einziehung des Führerscheins sei nach wie vor die von der Polizei verfügte Beschlagnahme gewesen. Etwas Neues habe sich daher insoweit nicht ergeben. Neu für den Inhaber der Beklagten sei lediglich gewesen, daß die Blutalkoholuntersuchung "positiv" ausgefallen sei. Die Kenntnis von dieser Tatsache könne jedoch nicht so bedeutungsvoll sein, daß erst dadurch die Frist des § 626 Abs. 2 BGB in Lauf gesetzt worden sei.

Aus welchen Gründen diese Zeugenaussage falsch interpretiert worden sei, ist nicht ersichtlich. Daß fehlerhafte Feststellungen aus der Würdigung dieser Zeugenaussage getroffen worden seien, trägt die Revision nicht vor. Dies ist auch nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat den zutreffend festgestellten Sachverhalt auch nicht materiell unrichtig subsumiert, wie oben bereits ausgeführt worden ist.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



II. Das Landesarbeitsgericht hat auch zu Recht angenommen, daß es der Beklagten unzumutbar gewesen ist, den Kläger bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach § 626 Abs. 1 BGB komme die Herbeiführung eines Verkehrsunfalls unter Alkoholeinfluß durch einen Arbeitnehmer, der zur Ausübung der ihm arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit auf den Führerschein angewiesen sei, als Grund für eine fristlose Kündigung in Betracht. Dieser Ausgangspunkt ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden; insoweit werden auch Rügen von der Revision nicht erhoben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Beklagten sei es nicht zuzumuten gewesen, den Kläger bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen, selbst wenn er angeboten habe, sich durch seine Ehefrau fahren zu lassen. Insoweit sei auch zu berücksichtigen gewesen, daß bei dem hohen Blutalkoholgehalt des Klägers mit einer längerfristigen Entziehung der Fahrerlaubnis habe gerechnet werden müssen.

a) Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind vom Revisionsgericht nur beschränkt nachprüfbar (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. z.B. BAG 2, 175 [182] = AP Nr. 1 zu § 23 BetrVG; BAG 24, 401 = AP Nr. 65 zu § 626 BGB). Unter Berücksichtigung dieses Prüfungsmaßstabes sind die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden.

b) Ohne Erfolg rügt die Revision, der Beklagten sei - entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts - zumutbar gewesen, den Kläger bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen. Das Landesarbeitsgericht habe nicht einmal die Dauer der Kündigungsfrist für den Kläger erwähnt. In diesem Zusammenhang hätte das Landesarbeitsgericht auch das Angebot des Klägers beachten müssen, sich zweimal wöchentlich von seiner Ehefrau fahren zu lassen. Es fehle



- 10 -

schließlich an der Abwägung der Interessenlage. Die Beschäftigungszeit des Klägers, seine bisherige Tätigkeit, der schriftlich geschlossene Arbeitsvertrag, sein bisheriges Verhalten seien nicht erwähnt worden. Besonders sei nicht geprüft worden, ob nicht der Kläger wieder im Innendienst habe beschäftigt werden können.

c) Diese Rügen sind unbegründet. Zwar hat das Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich die Kündigungsfrist des Klägers erwähnt. Nach dem Arbeitsvertrag vom 13. Februar 1973 betrug "die generelle Kündigungsfrist" sechs Monate zum Quartalsende. Gekündigt wurde am 26. September 1975, so daß die ordentliche Kündigungsfrist am 31. März 1976 abgelaufen wäre. Bei einer Beschäftigungszeit von etwa zweieinhalb Jahren hätte der Kläger nach dem Unfall noch etwa ein halbes Jahr weiter beschäftigt werden müssen, also verhältnismäßig lange bei einer relativ kurzen, zumindest durchaus nicht langen Beschäftigungszeit.

Wenn das Landesarbeitsgericht diese Umstände zwar im Tatbestand, jedoch nicht ausdrücklich noch einmal bei der Interessenabwägung erwähnt hat, so wirkt sich dies nicht belastend für den Kläger aus, sondern hätte eher zugunsten der Beklagten erwähnt werden können, weil - wie bereits erwähnt - nach einer verhältnismäßig kurzen Beschäftigungsdauer von zweieinhalb Jahren eine verhältnismäßig lange tatsächliche Kündigungsfrist von etwa einem halben Jahr in Betracht gekommen wäre.

Auf die Möglichkeit, den Kläger im Innendienst zu beschäftigen, kommt es im vorliegenden Fall nicht an, weil der Kläger nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts auf eigenen Wunsch nur noch im Außendienst beschäftigt worden ist. Überdies hat er unstreitig eine ihm angebotene Tätigkeit als Reifenmonteur abgelehnt.

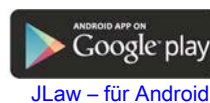
Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht etwa "an keiner Stelle irgendeine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Ausführung" zur Frage der Zumutbarkeit gemacht. Das Landesarbeitsgericht hat ausdrücklich erwähnt, die Beklagte habe das Angebot des Klägers, sich wöchentlich zweimal von seiner Ehefrau fahren zu lassen, nicht anzunehmen brauchen, denn damit wäre die Tätigkeit des Klägers nicht vertragsgemäß zu erfüllen gewesen. Für Außendienstmitarbeiter wie den Kläger ist es selbstverständlich, daß er sein Fahrzeug selbst führt. Davon gehen die Parteien regelmäßig, wenn auch nicht ausdrücklich, bei Vertragsschluß aus. Ließe der Kläger sich durch seine Ehefrau fahren, so bestünden Vertragsbeziehungen lediglich zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau und nicht zwischen der Beklagten und der Ehefrau des Klägers. Die Beklagte hätte daher keine Möglichkeit, unmittelbar auf den Fahrer des Klägers einzuwirken. Die Erfüllung der Vertragspflichten wäre auch nicht nur abhängig vom jeweiligen Gesundheitszustand o.ä. des Klägers, sondern außerdem vom jeweiligen Gesundheitszustand o.ä. des entsprechenden Fahrers. Regelmäßig ist es daher nicht zumutbar, einen Angestellten im Außendienst, der den Führerschein verloren hat, nicht nur vorübergehend durch eine dritte Person fahren zu lassen. Zumindest unterliegt diese Frage dem nur beschränkt nachprüfbaren Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

d) Unbegründet ist schließlich die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht festgestellt, der Kläger sei auf eigenen Wunsch im Außendienst beschäftigt worden. Es treffe auch nicht zu, daß er es abgelehnt habe, nach dem Unfall als Monteur bei der Beklagten zu arbeiten. Diese Rüge steht im Widerspruch zu den Feststellungen des angefochtenen Urteils.

Zu Beginn des Tatbestandes - im unstreitigen Teil - heißt es ausdrücklich: "Ab Mai 1975 arbeitete er auf eigenen Wunsch nur noch im Außendienst." Diese Feststellung hätte der Kläger nur mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung nach § 320 ZPO angreifen können. Dies ist nicht geschehen. Eine Verfahrensrüge nach § 286 ZPO ist nicht zulässig (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



BAG AP Nr. 32 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Selbst wenn der Kläger schriftsätzlich das Gegenteil vorgetragen haben sollte, so ist dies unerheblich. Der Tatbestand geht Schriftsätzen vor, denn es ist möglich, daß der Beklagte im letzten Verhandlungstermin seinen früheren schriftsätzlich angekündigten Vortrag hat fallen lassen (s. die vorgenannte Entscheidung des BAG unter II 1 der Gründe).

Die Revision kann sich auch nicht mit Erfolg gegen die Feststellung wenden, daß der Kläger es abgelehnt habe, als Monteur bei der Beklagten zu arbeiten. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich ausgeführt: "Die ihm angebotene Arbeit als Reifenmonteur lehnte er unstreitig ab." Zwar steht diese Feststellung nicht im Tatbestand, sondern sie befindet sich in den Entscheidungsgründen. Dies ist jedoch unerheblich, denn es handelt sich um eine Feststellung, die inhaltlich in den Tatbestand des Urteils gehört. Verfahrensrügen sind insoweit unzulässig, denn der Kläger hätte auch insoweit einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung rechtzeitig stellen müssen. Dies ist ebenfalls nicht geschehen.

gez.: Dr. Gröninger Hillebrecht Roeper
 Walter Sickert Dr. Peppler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

